

Amtsblatt der Europäischen Union

C 210



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

25. Mai 2022

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäische Zentralbank

2022/C 210/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2022 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal (EZB/2022/24)	1
---------------	---	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 210/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10526 — CHEVRON / NESTE BASE OIL) ⁽¹⁾	2
2022/C 210/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10683 — APPLIED / TEMASEK / JV) ⁽¹⁾	3
2022/C 210/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10692 — SEGRO / PSPIB / TARGET ASSET SOUTH PARIS) ⁽¹⁾	4

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2022/C 210/05	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 16. Februar 2022 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (CON/2022/4)	5
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 210/06	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 16. Februar 2022 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (CON/2022/5)	15
---------------	---	----

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 210/07	Euro-Wechselkurs — 24. Mai 2022	26
---------------	---------------------------------------	----

Rechnungshof

2022/C 210/08	Sonderbericht Nr. 11/2022 — „Protecting the EU budget – better use of blacklisting needed“ (Schutz des EU-Haushalts: Möglichkeiten schwarzer Listen besser nutzen)	27
---------------	--	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 210/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	28
---------------	--	----

2022/C 210/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	29
---------------	--	----

2022/C 210/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	30
---------------	--	----

2022/C 210/12	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	31
---------------	---	----

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2022/C 210/13	Ersuchen des Trygderetten vom 26. Januar 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache A gegen Arbeits- og velferdsdirektoratet (Rechtssache E-2/22)	32
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 210/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10438 – MOL / OMV SLOVENIJA) ⁽¹⁾	33
2022/C 210/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10739 – FORD OTOSAN / FORD ROMANIA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	35
2022/C 210/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10709 – PARTNERS GROUP / FORTERRO) ⁽¹⁾	36
2022/C 210/17	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10724 – ITOCHU / UNDER ARMOUR / DOME) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	37

Berichtigungen

2022/C 210/18	Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Mai 2022 (<i>veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission</i>) (Abl. C 192 vom 11.5.2022)	39
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Mai 2022

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal

(EZB/2022/24)

(2022/C 210/01)

Der EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal, Deloitte & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas S.A., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2022 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banco de Portugal hat für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 PriceWaterhouseCoopers & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als ihre externen Rechnungsprüfer ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, PriceWaterhouseCoopers & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als externe Rechnungsprüfer der Banco de Portugal für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Mai 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10526 — CHEVRON / NESTE BASE OIL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/02)

Am 22. Februar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10526 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10683 — APPLIED / TEMASEK / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 210/03)

Am 18. Mai 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10683 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10692 — SEGRO / PSPIB / TARGET ASSET SOUTH PARIS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/04)

Am 8. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10692 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Februar 2022

zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(CON/2022/4)

(2022/C 210/05)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 20. Juli 2021 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“) an.

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag in ihre Zuständigkeit fällt, wenngleich sie nicht zu dem Verordnungsvorschlag konsultiert wurde. Sie macht daher von dem ihr in Artikel 127 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verliehenen Recht Gebrauch, eine Stellungnahme gegenüber den zuständigen Organen der Union zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abzugeben. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV, da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

1. Überblick und einleitende Bemerkungen

- 1.1. Die EZB begrüßt das von der Kommission am 20. Juli 2021 veröffentlichte Paket von vier Legislativvorschlägen, zu dem auch dieser Verordnungsvorschlag gehört und mit dem eine Verschärfung der Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angestrebt wird. Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In getrennten Stellungnahmen befasst sich die EZB mit den verbleibenden drei Komponenten des Legislativpakets: a) dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ⁽²⁾ (im Folgenden „AMLR1“), b) dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽³⁾ (im Folgenden „AMLD6“) und iii) dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ COM(2021) 421 final.

⁽²⁾ COM(2021) 420 final.

⁽³⁾ COM(2021) 423 final.

⁽⁴⁾ COM(2021) 422 final.

- 1.2. Im Einklang mit früheren Stellungnahmen⁽⁵⁾ befürwortet die EZB nachdrücklich eine Unionsregelung, die gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, die Behörden und Einrichtungen der Union sowie die in der Union ansässigen Verpflichteten über wirksame Instrumente für die Bekämpfung des Missbrauchs des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügen. Die EZB erklärte ihre uneingeschränkte Unterstützung für die vorangegangene Phase der Harmonisierungsbemühungen⁽⁶⁾, durch die das Mandat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gestärkt wurde, und begrüßt den nächsten Verfahrensschritt in Gestalt der Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA).
- 1.3. Die Aufgabe, Kreditinstitute im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beaufsichtigen, wurde nicht der EZB übertragen. Zudem wäre es nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV nicht zulässig, der EZB Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche bzw. der Terrorismusfinanzierung zu übertragen, da darin die Aufsichtsaufgaben, die der EZB übertragen werden können, klar auf die Aufsicht über Kreditinstitute beschränkt werden. Es ist jedoch wichtig, die Ergebnisse der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Erfüllung der Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute zu berücksichtigen, soweit die EZB die erhaltenen Informationen in die entsprechenden Aufsichtstätigkeiten einfließen lässt, darunter auch in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP), in die Bewertungen der Angemessenheit von Leitungsstrukturen, Verfahren und Mechanismen und in die Beurteilungen der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen. Darüber hinaus sind gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden, die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units – FIU) der Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammenzuarbeiten und einander Informationen zur Verfügung zu stellen, die für ihre jeweiligen Aufgaben von Relevanz sind.
- 1.4. Die EZB steht bereit, um mit der AMLA zusammenzuarbeiten und am Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken, unter anderem durch Weitergabe ihrer Erfahrung als Aufsichtsbehörde auf Unionsebene, wenn dies für den Aufbau einer Aufsicht auf Unionsebene im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Bedeutung sein könnte.
- 1.5. Die Errichtung einer Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung einer einheitlicheren Anwendung der Anforderungen der Union im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der gesamten Europäischen Union. Die EZB hat die Erfahrung gemacht, dass eine Aufsichtsbehörde auf Unionsebene eine Konvergenz der Aufsichtspraktiken in verschiedenen Mitgliedstaaten nur ermöglichen kann, wenn ihr ausreichend Verantwortung übertragen wird, sowohl bei der direkten Beaufsichtigung als auch bei der aufsichtlichen Überwachung (Oversight). Dieser Verantwortung sollte mit angemessenen Aufsichtsbefugnissen einhergehen. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die AMLA neben direkten Aufsichtsbefugnissen, die anfänglich über eine relativ begrenzte Gruppe Verpflichteter ausgeübt werden, regelmäßige Bewertungen und vergleichende Analysen (Peer-Reviews) in Bezug auf die finanziellen und nichtfinanziellen Aufsichtsbehörden im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt. Dies wird der AMLA dabei helfen, bewährte Verfahren auf nationaler Ebene zu ermitteln, sowohl um diese im Rahmen ihrer eigenen direkten Beaufsichtigung anzuwenden als auch um ihnen in Empfehlungen oder anderen regulatorischen Produkten, die an die Behörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet sind, deren Vertreter ebenfalls dem Verwaltungsrat der AMLA angehören, Rechnung zu tragen. Eine stärkere Harmonisierung und Kohärenz bei der Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung würde auch der Aufsicht über Kreditinstitute zugutekommen.

⁽⁵⁾ Siehe Stellungnahme CON/2005/2 der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2005 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus (ABl. C 40 vom 17.2.2005, S. 9), Stellungnahme CON/2013/32 der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. C 166 vom 12.6.2013, S. 2), Stellungnahme CON/2016/49 der Europäischen Zentralbank vom 12. Oktober 2016 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 3) und Stellungnahme CON/2018/55 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2018 zu einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit im Zusammenhang stehender Rechtsakte (ABl. C 37 vom 30.1.2019, S. 1). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

⁽⁶⁾ Siehe Nummer 1.1 der EZB-Stellungnahme CON/2018/55.

⁽⁷⁾ Siehe Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Spezifische Anmerkungen

2. Geltungsbereich der direkten und indirekten Beaufsichtigung durch die AMLA

- 2.1. Die Kriterien für die Bestimmung der ausgewählten Verpflichteten, die der direkten Beaufsichtigung durch die AMLA unterliegen, ⁽⁸⁾ sind relativ streng, und den Begleitdokumenten zum Legislativvorschlag der Kommission ist zu entnehmen, dass nur etwa 12 bis 20 Verpflichtete diese Kriterien erfüllen werden. Es gibt keine Einschätzung dazu, wie viele dieser Verpflichteten voraussichtlich Institute sein werden, die in den Bereich der direkten Beaufsichtigung durch die EZB gemäß Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ⁽⁹⁾ fallen. Für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, ⁽¹⁰⁾ die von der EZB direkt beaufsichtigt werden und diese Kriterien erfüllen, wird die AMLA zum Partner der EZB für Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der täglichen Beaufsichtigung, bei Eignungsbeurteilungen und „gemeinsamen Verfahren“ ⁽¹¹⁾, was Prüfungen von Anträgen auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, den Entzug solcher Zulassungen und die Beurteilung des Erwerbs und der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen beinhaltet. Sofern weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen ⁽¹²⁾ die im Verordnungsvorschlag festgelegten Kriterien erfüllen, beschränkt sich die Zusammenarbeit zwischen der EZB und der AMLA auf die einschlägigen Aspekte der gemeinsamen Verfahren.
- 2.2. Die EZB nimmt den vorgeschlagenen begrenzten Umfang der direkten Beaufsichtigung durch die AMLA im Lichte der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen verfügbaren Mittel zur Kenntnis. Die EZB hat die Erfahrung gemacht, dass es von Vorteil ist, eine breit angelegte direkte Beaufsichtigung auf Unionsebene vorzusehen und die Institute, die der direkten Beaufsichtigung unterliegen, anhand objektiver und transparenter Kriterien auszuwählen. Die EZB würde daher eine Änderung der Kriterien für die Bestimmung der ausgewählten Verpflichteten nachdrücklich befürworten, damit sich aus dem Verfahren eine größere Gruppe von der direkten Beaufsichtigung durch die AMLA unterliegenden Verpflichteten ergibt, die in jedem Mitgliedstaat dort ansässige Verpflichtete beinhalten und eine gemeinsame Aufsichtskultur und Konvergenz der Aufsichtsverfahren im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fördern könnte. Das würde auch das Arbitragerisiko verringern. Im Falle des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) wurde dieses Ziel durch die Kriterien für die Auswahl der bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen unterstützt, insofern als die EZB nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verpflichtet ist, direkte Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die drei bedeutendsten Kreditinstitute in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat auszuüben, sofern nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt ⁽¹³⁾. In Anbetracht der im Verordnungsvorschlag festgelegten relativ strengen und risikobasierten Auswahlkriterien würde die Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Verpflichteten, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, einer indirekten Veröffentlichung des hohen Risikostatus der ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen im Hinblick auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung gleichkommen, bei dem es sich aktuell um eine vertrauliche Information handelt, die unter Einhaltung strenger Kriterien nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den zuständigen Behörden weitergegeben wird. Objektive risikobasierte Kriterien, die nicht zur indirekten Offenlegung solcher vertraulichen Aufsichtsinformationen führen, wären möglicherweise zu bevorzugen, da sie keine unbeabsichtigten Signale an die Märkte senden und kein Reputationsrisiko für die ausgewählten Verpflichteten schaffen würden, die von der AMLA direkt beaufsichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, um die Kommunikation zwischen der AMLA und den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden innerhalb der Union während des Verfahrens zur Bewertung der zur Auswahl stehenden Verpflichteten zu gewährleisten, bevor die Liste der ausgewählten Verpflichteten veröffentlicht wird. Dies würde es den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden ermöglichen, im Voraus die möglichen aufsichtsrechtlichen Folgen der Risiken im Zusammenhang mit diesen Unternehmen zu prüfen.
- 2.3. In Bezug auf nahezu alle bedeutenden und weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen werden die Hauptpartner der EZB weiterhin die nationalen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen sein. Die EZB hat im Anschluss an die durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates bedingten Änderungen von Rechtsvorschriften eine gewisse Uneinheitlichkeit bei den Informationen festgestellt, welche die einzelnen Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EZB seit Beginn der systematischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der EZB im Jahr 2019 zur Verfügung stellen ⁽¹⁴⁾. Dies erschwert eine konsequente Berücksichtigung der Ergebnisse der Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben. Diesbezüglich begrüßt die EZB die Rolle, die der AMLA bei der Verbesserung der Harmonisierung der Risikobewertungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und bei anderen Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und

⁽⁸⁾ Siehe Artikel 12 und 13 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17)(ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

⁽¹¹⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 3 der SSM-Rahmenverordnung.

⁽¹²⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der SSM-Rahmenverordnung.

⁽¹³⁾ Siehe Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Terrorismusfinanzierung, die von den Behörden in den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden, zukommt. Insbesondere im Hinblick auf die von der AMLA zu entwickelnde Methode zur Einstufung der inhärenten Risiko- und Restrisikoprofile ist es wichtig, ein hohes Maß an Harmonisierung beider Methoden zu erreichen, da sie sich auf die Kohärenz der eingehenden Informationen auswirken, die bei der Beaufsichtigung Berücksichtigung finden.

- 2.4. Mit Blick auf die Zukunft würde es die EZB vorbehaltlich der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen künftigen Überprüfungen durch die Kommission⁽¹⁵⁾ begrüßen, wenn die direkten Aufsichtsaufgaben der AMLA auf eine größere Teilgruppe von Unternehmen ausgeweitet werden würden, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden. Dadurch könnte potenziell ein höheres Maß an Kohärenz bei der aufsichtlichen Bewertung dieser Unternehmen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit eine verstärkte Unterstützung der Aufsicht über Kreditinstitute erreicht werden, für welche einige dieser Bewertungen als Informationsgrundlage dienen.

3. Zusammenarbeit zwischen der AMLA und der EZB

- 3.1. Im Verordnungsvorschlag ist die Zusammenarbeit der AMLA mit Behörden geregelt, die nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind⁽¹⁶⁾. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass letztere Bezeichnung vier Arten von Behörden abdeckt, einschließlich der EZB in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde⁽¹⁷⁾. In Bezug auf die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, und für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständige Behörden, könnte ein wesentlicher Mehrwert der AMLA tatsächlich in der Möglichkeit liegen, die gegenwärtige Zusammenarbeit zu verbessern, statt zu einer zusätzlichen Ebene im Informationsaustausch zwischen anderen Behörden zu werden. In diesem Sinne sollte zusätzlich eine allgemeine Pflicht der AMLA eingeführt werden, eine verhältnismäßige und effiziente Nutzung der Instrumente für die Zusammenarbeit zu gewährleisten, um den Meldeaufwand für Behörden zu minimieren, die über mehrere Kanäle an der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, beteiligt sind, wie den Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Kooperationsvereinbarungen.
- 3.2. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die AMLA mit den nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zusammenarbeitet, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist⁽¹⁸⁾. Diese Bestimmung sollte allgemeiner gefasst werden, und der Verweis auf die Aufgaben der AMLA sollte entfallen. Per definitionem muss eine Zusammenarbeit die Aufgaben aller beteiligten Behörden berücksichtigen. Daher ist beispielsweise die EZB nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁽¹⁹⁾ verpflichtet, eng mit den Behörden zusammenzuarbeiten, die Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind, und die Richtlinie 2013/36/EU⁽²⁰⁾ verlangt von den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden den Austausch von Informationen, die für die Aufgaben der Empfängerbehörde von Bedeutung sind, wobei es keine Rolle spielt, ob ein solcher Informationsaustausch auch für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde erforderlich ist, welche die Informationen zur Verfügung stellt. Auch wenn in manchen Fällen eine solche Notwendigkeit erkennbar ist, ist dies nicht immer der Fall. Es ist daher zweckmäßiger, den Verweis auf die Aufgaben der AMLA durch einen allgemeineren Verweis zu ersetzen, der vorsieht, dass die AMLA innerhalb der Grenzen ihres Mandats mit den nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zusammenarbeitet, um zu gewährleisten, dass durch die anderen beteiligten Behörden nur relevante Formen der Zusammenarbeit angefordert werden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsbehörden wie die EZB und ist für diese besonders von Bedeutung, weil sie verpflichtet sind, Informationen von Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihre Bewertungen einfließen zu lassen.
- 3.3. Der Verordnungsvorschlag bezieht sich auf die Bereitstellung von Informationen aus der Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche die AMLA gemäß dem Verordnungsvorschlag zu erstellen hat⁽²¹⁾. Die EZB geht davon aus, dass diese neue Datenbank die Datenbank mit Informationen über Schwächen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ersetzen wird, zu deren Erstellung die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet war⁽²²⁾. Die beiden Datenbanken unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Während die EBA verpflichtet war, Informationen aus der Datenbank auch von Amts wegen an die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden weiterzugeben⁽²³⁾, ist die AMLA nur auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet⁽²⁴⁾. Der Verordnungsvorschlag sollte so geändert werden, dass sichergestellt ist, dass die AMLA Informationen auch auf eigene Initiative zur Verfügung stellt, und zwar sowohl den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen wie auch den nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden. Wenn einer Aufsichtsbehörde die Existenz der Informationen, die für sie von Belang sind, nicht bekannt ist, wird sie auch nicht in der Lage sein, diese Informationen gemäß dem Verordnungsvorschlag anzufordern⁽²⁵⁾.

⁽¹⁵⁾ Siehe Artikel 88 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁶⁾ Siehe Artikel 78 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁷⁾ Siehe Artikel 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁸⁾ Siehe Artikel 78 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁹⁾ Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

⁽²⁰⁾ Siehe Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU.

⁽²¹⁾ Siehe Artikel 11 und Artikel 78 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.

⁽²²⁾ Siehe Artikel 9a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽²³⁾ Siehe Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

⁽²⁴⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags, der sich nur auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Finanzaufsichtsbehörden bezieht, und Artikel 11 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁵⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

- 3.4. Im Hinblick auf die Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legt der Verordnungsvorschlag die Arten von Informationen fest, die von den für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln sind, ⁽²⁶⁾ von denen sich die meisten mit Informationen überschneiden, die ohnehin gemäß Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU von den für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden zu übermitteln sind. Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen über die zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 könnte eine allgemeiner zugängliche Datenstelle wertvolle Dienste für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden und dem Aufsichtsmechanismus zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten, beispielsweise aufbauend auf digitalen Lösungen, die den EU-Aufsichtsbehörden bereits zur Verfügung stehen (z. B. für die Zusammenarbeit zwischen dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus). Diese Möglichkeit würde diesbezügliche Doppelarbeit und den diesbezüglichen Aufwand bei den für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden weitgehend vermeiden, die andernfalls dieselben Informationen zweimal übermitteln müssten, einmal an die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Datenbank und einmal gemäß Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU an die entsprechenden Aufsichtsbehörden.
- 3.5. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden die Beratung anderer „nationaler“ Behörden in Bezug auf Genehmigungsverfahren, Verfahren zum Entzug von Genehmigungen und die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung von Anteilseignern oder Mitgliedern des Leitungsorgans einzelner Verpflichteter übermitteln ⁽²⁷⁾. Das Wort „national“ sollte gestrichen werden, da die für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden diesbezüglich Informationen nicht nur an die nationalen Behörden übermitteln werden, sondern gemäß der Richtlinie 2013/36/EU ⁽²⁸⁾ und der AMLD6 ⁽²⁹⁾ auch an die EZB.
- 3.6. Gemäß dem Verordnungsvorschlag schließt die AMLA erforderlichenfalls mit den nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) ⁽³⁰⁾. Die Bedingung „erforderlichenfalls“ ist zweckdienlich, weil es bereits mehrere Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden gibt. Die EZB arbeitet mit den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums auch im Rahmen einer von der EZB am 10. Januar 2019 ⁽³¹⁾ geschlossenen Vereinbarung (die „AML-Vereinbarung“) zusammen, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾. Die AML-Vereinbarung wurde von mehr als 50 Behörden unterzeichnet, da es in jedem Mitgliedstaat in aller Regel mehr als eine im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörde gibt, und ermöglicht die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der EZB und den einzelnen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Aufgrund des bilateralen Charakters dieser Zusammenarbeit und in Anbetracht der Tatsache, dass die gruppenweite Beaufsichtigung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 anderen Grundsätzen folgt als die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, hat sich die AML-Vereinbarung nicht als so zeitnah und effizient erwiesen wie andere Instrumente für eine multilaterale Zusammenarbeit, wie die Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Obwohl die AML-Vereinbarung einen unkomplizierten Beitritt der AMLA zu der Vereinbarung erlaubt und der Verordnungsvorschlag die AMLA auch in die Lage versetzt, eine eigene Vereinbarung mit der EZB zu schließen, begrüßt die EZB die Tatsache, dass der Verordnungsvorschlag die Flexibilität bietet zu prüfen, ob dies in Anbetracht der Verfügbarkeit anderer Instrumente für die Zusammenarbeit, die eine effizientere multilaterale Zusammenarbeit ermöglichen würden, erforderlich wäre, auch im Hinblick darauf, dass die AMLA mehr werden sollte, als nur ein weiterer Akteur im Informationsaustausch mit der EZB.
- 3.7. Weiterhin ist die AMLA gemäß dem Verordnungsvorschlag verpflichtet, eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch zwischen allen Finanzaufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtssystems für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den maßgeblichen, nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zu gewährleisten ⁽³³⁾. Die EZB begrüßt diesen Vorschlag, da in den letzten Jahren eine Vielzahl von Plattformen für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, und den für die Aufsicht über Kreditinstituten zuständigen Behörden eingerichtet wurde, deren Zusammenspiel nicht immer klar ist. Beispielsweise sind die vorstehend genannten Aufsichtsbehörden verpflichtet, Informationen nicht nur direkt miteinander auszutauschen, sondern auch über die EBA-Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Bestimmung zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit sollte so erweitert werden, dass sie auch für zentrale Meldestellen

⁽²⁶⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁷⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁸⁾ Siehe Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU.

⁽²⁹⁾ Siehe Artikel 48 Absatz 1 AMLD6.

⁽³⁰⁾ Siehe Artikel 78 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽³¹⁾ Siehe die multilaterale Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch im Sinne von Artikel 57a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

⁽³²⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽³³⁾ Siehe Artikel 78 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.

und nichtfinanzielle Aufseher im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt. Die zentralen Meldestellen und die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden sind gemäß der Richtlinie 2013/36/EU bereits zur Zusammenarbeit verpflichtet. Da die zentralen Meldestellen aller Mitgliedstaaten auch dem Verwaltungsrat der AMLA angehören und da die AMLA verpflichtet ist, den Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus der zentralen Meldestellen zu betreiben ⁽³⁴⁾, scheint es geboten, den Geltungsbereich dieser Bestimmung auf die zentralen Meldestellen auszudehnen. Mit nichtfinanziellen Aufsehern im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden möglicherweise zusammenarbeiten, wenn nichtfinanzielle Verpflichtete, wie zum Beispiel Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, derselben Gruppe angehören wie Kredit- oder Finanzinstitute. Im allgemeineren Rahmen der Zusammenarbeit mit nichtfinanziellen Aufsehern und wie von der EZB in einer gesonderten Stellungnahme zu AMLR1 und AMLD6 vorgeschlagen, könnten den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung allgemein breitere Befugnisse für den Informationsaustausch eingeräumt werden, damit sie Informationen mit einem breiteren Spektrum anderer Behörden austauschen können. Dadurch würden im Wege des Verordnungsvorschlags ⁽³⁵⁾ automatisch die Befugnisse der AMLA für den Austausch vertraulicher Informationen mit anderen Behörden erweitert.

- 3.8. Da es möglicherweise regulatorische Produkte wie Leitlinien oder technische Normen gibt, die sich sowohl an die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch an die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden oder an andere Behörden richten oder diese betreffen, ist es wichtig, dass die AMLA bei der Entwicklung dieser regulatorischen Produkte mit der EBA, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zusammenarbeitet. Die allgemeine Verpflichtung der AMLA zur Zusammenarbeit mit der EBA ⁽³⁶⁾ sollte dahingehend geändert werden, dass ausdrücklich eine Bezugnahme auf eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung solcher regulatorischer Produkte aufgenommen wird, ähnlich der von der Kommission vorgeschlagenen Zusammenarbeit zwischen der AMLA und dem Europäischen Datenschutzausschuss ⁽³⁷⁾.

4. Prozesse der direkten und indirekten Beaufsichtigung

- 4.1. Es wird vorgeschlagen, dass die AMLA im Rahmen ihrer direkten Aufsichtsaufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Team – JST) einsetzt. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass sich die gemeinsamen Aufsichtsteams der AMLA aus Bediensteten der AMLA und der Finanzaufsichtsbehörden zusammensetzen, die auf nationaler Ebene für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, und dass der JST-Koordinator von der AMLA an die Finanzaufsichtsbehörde in demjenigen Mitgliedstaat abgeordnet wird, in dem ein ausgewählter Verpflichteter seinen Sitz hat, sofern die Finanzaufsichtsbehörden, die auf nationaler Ebene für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zustimmen ⁽³⁸⁾. Die Begleitdokumente zum Legislativvorschlag sehen weiterhin vor, dass fast alle Bediensteten der AMLA, die den gemeinsamen Aufsichtsteams angehören werden, physisch in den Mitgliedstaaten angesiedelt sein werden. Die EZB geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Begriff „abgeordnet“ ⁽³⁹⁾ so zu verstehen ist, dass der JST-Koordinator zwar Bediensteter der AMLA ist, sich sein regelmäßiger Arbeitsplatz jedoch nicht am Sitz der AMLA befindet, sondern in dem Mitgliedstaat, in dem das beaufsichtigte Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der Begriff „abgeordnet“ bedeutet also keinerlei Übertragung von Befugnissen der AMLA auf die nationale für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Finanzaufsichtsbehörde oder eine andere Behörde in den Mitgliedstaaten. Weiterhin stellt die EZB fest, dass die gemeinsamen Aufsichtsteams gemäß dem Verordnungsvorschlag sowohl mit Kontrollen außerhalb des Standorts und als auch mit vor Ort vorgenommenen Kontrollen betraut werden.
- 4.2. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass dem Direktorium der AMLA im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung Entscheidungsbefugnisse für ausgewählte Verpflichtete übertragen werden, als bedeutenden Fortschritt im Hinblick auf die Stärkung der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU. Darüber hinaus erkennt die EZB zwar uneingeschränkt an, dass die Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglicherweise einen anderen Aufbau erfordert als die Aufsicht über Kreditinstitute, sie würde jedoch gern ihre Erfahrung mit dem im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) eingerichteten JST-Aufbau teilen. Die gemeinsamen Aufsichtsteams im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) werden ebenfalls von einem JST-Koordinator geleitet, der stets ein Bediensteter der EZB ist. Der JST-Koordinator ist jedoch am Sitz der EZB in Frankfurt am Main angesiedelt und nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten. Weiterhin gehören dem gemeinsamen Aufsichtsteam sowohl Bedienstete der EZB als auch Bedienstete der nationalen zuständigen Behörden an. Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsteams, die Bedienstete der EZB sind, sind ebenfalls bei der EZB angesiedelt und nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die EZB hat die Erfahrung gemacht, dass dies die Kommunikation innerhalb der Institution sowie den Austausch bewährter Verfahren fördert und einen positiven Beitrag zum Aufbau einer gemeinsamen Aufsichtskultur leistet. Um den Dialog innerhalb des gemeinsamen Aufsichtsteams im Hinblick auf die optimalen Aufsichtsverfahren für die einzelnen beaufsichtigten Unternehmen anzuregen, gilt zudem, dass der JST-Koordinator innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Allgemeinen nicht aus dem Land kommt, in dem die beaufsichtigte Bank ihren Sitz hat. Schließlich werden JST-Koordinatoren grundsätzlich für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bestellt und sollen, ebenso wie die JST-Mitglieder, regelmäßig rotieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle JST-Mitglieder gleichzeitig ausgewechselt werden können.

⁽³⁴⁾ Siehe Artikel 33 bis 37 des Verordnungsvorschlags.

⁽³⁵⁾ Siehe Artikel 75 des Verordnungsvorschlags.

⁽³⁶⁾ Siehe Artikel 77 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

⁽³⁷⁾ Siehe Artikel 77 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽³⁸⁾ Siehe Artikel 15 des Verordnungsvorschlags.

⁽³⁹⁾ Siehe Artikel 15 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

- 4.3. Was die Bündelung der externen Aufsichtstätigkeit und der Vor-Ort-Tätigkeiten innerhalb desselben Teams angeht, hat die EZB die Erfahrung gemacht, dass eine unabhängige Funktion für Vor-Ort-Prüfungen in Verbindung mit einem regelmäßigen Dialog zwischen den Teams für die externe Aufsicht und den Vor-Ort-Prüfungsteams eine Bereicherung für die Qualität der laufenden Aufsicht durch die EZB darstellt. Dies gewährleistet insbesondere, dass sich auf Grundlage früher erworbener Informationen gebildete Ansichten des gemeinsamen Aufsichtsteams nicht auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen auswirken. Wie im Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle der EZB erklärt, ergänzen die Vor-Ort-Prüfungen die laufende Aufsicht durch die laufende externe Aufsicht, die maßgeblich auf den vom Kreditinstitut gemeldeten Informationen beruht, verfügt die EZB stets über profunde Kenntnisse des Kreditinstituts und verifiziert durch Vor-Ort-Prüfungen unter anderem die Richtigkeit der für die laufende Aufsicht verwendeten Informationen. Der Prüfungsleiter (Head of Mission – HoM) und das Prüfungsteam handeln unabhängig von, aber in Zusammenarbeit mit dem JST. Nachdem der Aufsichtsbeschluss zur Durchführung einer Prüfung erlassen worden ist, liegt die Umsetzung in der alleinigen Verantwortung des Prüfungsleiters, der für die Erstellung eines Berichts mit den Feststellungen des Prüfungsteams verantwortlich ist. Gemäß Artikel 144 der SSM-Rahmenverordnung ist die EZB unter Einbindung der nationalen zuständigen Behörden (NCAs) ⁽⁴⁰⁾ für die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsteams verantwortlich. Das Prüfungsteam kann sich aus Prüfern der EZB, Aufsehern, die bei der NCA des Mitgliedstaats des geprüften Rechtssubjekts beschäftigt sind, Aufsehern von anderen nationalen zuständigen Behörden sowie JST-Mitgliedern oder anderen, von der EZB autorisierten Personen zusammensetzen. Ungeachtet ihrer Herkunft handeln alle Mitglieder im Auftrag der EZB und sind dem Prüfungsleiter unterstellt. Ein JST-Mitglied kann nicht als Prüfungsleiter fungieren. Die EZB hat die Erfahrung gemacht, dass die effektive Personalausstattung eines Teams, das sowohl Vor-Ort-Prüfungstätigkeiten als auch externe Prüfungen durchführt, ebenfalls schwierig sein kann; was im Tagesgeschäft als ausreichende Personalausstattung angesehen werden könnte, kann womöglich zu Personalmangel führen, wenn Teile des Teams an einer Vor-Ort-Prüfung teilnehmen ⁽⁴¹⁾. Weiterhin hat sich die Beteiligung von Aufsehern aus verschiedenen NCAs an den Vor-Ort-Prüfungsteams als wesentlich für die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für Vor-Ort-Tätigkeiten innerhalb des SSM erwiesen.
- 4.4. Im Verordnungsvorschlag sind die Aufsichtsbefugnisse der AMLA ⁽⁴²⁾ gegenüber von der AMLA direkt beaufsichtigten ausgewählten Verpflichteten festgelegt, die zusätzlich zu den Aufsichtsbefugnissen bestehen, die allen nationalen Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß AMLD6 übertragen werden ⁽⁴³⁾. Die AMLA kann zudem durch Anweisungen die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen Finanzaufsichtsbehörden auffordern, gemäß und im Einklang mit den in ihrem jeweiligen nationalen Recht festgelegten Bedingungen in den Fällen von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, in denen der Verordnungsvorschlag der AMLA die entsprechenden Befugnisse nicht übertragen hat. Diese Befugnisse überschneiden sich teilweise mit den Befugnissen der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und ganz allgemein mit den Befugnissen der Aufsichtsbehörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, wie beispielsweise der Befugnis, die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von beaufsichtigten Unternehmen einzuschränken oder zu begrenzen, ⁽⁴⁴⁾ oder der Befugnis, Änderungen im Leitungsorgan des beaufsichtigten Unternehmens zu verlangen ⁽⁴⁵⁾. Gewisse Überschneidungen bei den Aufsichtsbefugnissen gibt es bereits im Hinblick auf die Befugnisse der Aufseher für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung. Diese Überschneidung bei den Aufsichtsbefugnissen erfordert die Zusammenarbeit der für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden und der Aufseher für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um Konflikte und unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden, wie die unkoordinierte Häufung von Aufsichtsmaßnahmen, deren Adressat ein- und dasselbe Kreditinstitut ist. Die EZB ist bereit, diesbezüglich mit der AMLA sowie den nationalen Aufsehern für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Des Weiteren ist es wichtig sicherzustellen, dass die AMLA vor der Verhängung von verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen gegen Verpflichtete, die auch von anderen Behörden beaufsichtigt werden, ihre Aufsichtstätigkeit mit den anderen zuständigen Behörden und insbesondere mit den einschlägigen für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden abstimmt, sofern diese Aufsichtsmaßnahmen diese Institute betreffen würden. In einer getrennten Stellungnahme zur AMLD6 schlägt die EZB daher vor, die AMLD6 so zu ändern, dass die unerwünschten Auswirkungen der potenziell unkoordinierten Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen im Hinblick auf denselben Verpflichteten begrenzt werden. Im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der AMLR1, der AMLD6 und des Verordnungsvorschlags ⁽⁴⁶⁾ geht die EZB davon aus, dass dieses Koordinierungserfordernis gemäß der AMLD6 sowohl für nationale Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch für die AMLA gilt.

⁽⁴⁰⁾ Der Begriff „nationale zuständige Behörde“ wird in Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 definiert.

⁽⁴¹⁾ Im Zusammenhang mit dem SSM ist die Vor-Ort-Aufsicht (d. h. Prüfungen) eine spezielle Funktion, die über eigene Strukturen bei der EZB und den NCAs wahrgenommen wird, einschließlich Ad-hoc-Prüfungen für jede Prüfung, wobei von den Bediensteten spezielle Fertigkeiten und Verfügbarkeit verlangt werden (lange Abwesenheiten vom Büro/von zu Hause). Um eine Größenordnung zu nennen: Bei bedeutenden Instituten weist der SSM insgesamt dieser speziellen Vor-Ort-Funktion rund 40 Prozent des für die externe Aufsicht (durch die gemeinsamen Aufsichtsteams) vorgesehenen Vollzeitäquivalents zu.

⁽⁴²⁾ Siehe Artikel 20 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁴³⁾ Siehe Artikel 41 AMLD6.

⁽⁴⁴⁾ Siehe Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d des Verordnungsvorschlags.

⁽⁴⁵⁾ Siehe Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f AMLD6.

⁽⁴⁶⁾ Siehe insbesondere Artikel 20 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags, gemäß dem die AMLA ebenso sämtliche Befugnisse und Pflichten hat, die Aufsichtsbehörden nach dem einschlägigen Unionsrecht haben.

- 4.5. Im Hinblick auf die Rolle der AMLA bei der indirekten Beaufsichtigung begrüßt die EZB den Vorschlag, die AMLA mit der indirekten Beaufsichtigung nicht ausgewählter Verpflichteter zu betrauen, da dies zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen und zudem der AMLA erlauben wird, unter außergewöhnlichen Umständen einen nationalen Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ersuchen, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. In klar definierten Fällen ist es der AMLA gemäß dem Verordnungsvorschlag auch gestattet, die Kommission zu ersuchen, die Befugnisse im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung eines nicht ausgewählten Verpflichteten von einer nationalen Finanzaufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die AMLA zu übertragen⁽⁴⁷⁾. Die AMLA darf ein solches Ersuchen nur an die Kommission richten, wenn der nationale Aufseher für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einer Aufforderung der AMLA nicht nachkommt, einen an einen Verpflichteten gerichteten Beschluss zu erlassen. In der Praxis mag es zwar Fälle geben, in denen sich der nationale Aufseher für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die AMLA auf eine Übertragung der Aufsichtsbefugnisse einigen, der Verordnungsvorschlag sieht jedoch kein Verfahren für eine solche Übertragung vor, wenn keine Nichteinhaltung, wie sie vorstehend beschrieben wurde, durch den nationalen Aufseher für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorliegt. Diesbezüglich weist die EZB darauf hin, dass sowohl die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (im Hinblick auf die EZB) als auch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁸⁾ (im Hinblick auf den Einheitlichen Abwicklungsausschuss) vorsehen, dass Aufsichtsbefugnisse auch auf Ersuchen der entsprechenden nationalen Behörde übernommen werden können⁽⁴⁹⁾. Diese Möglichkeit sollte auch im Aufsichtssystem für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eröffnet werden. Wenn diese Option in den Verordnungsvorschlag aufgenommen wird, müsste eine entsprechende Einbeziehung der Kommission in diesen Prozess geprüft werden, wobei unter anderem die durch die Meroni-Doktrin auferlegten Grenzen zu berücksichtigen wären⁽⁵⁰⁾.
- 4.6. Die EZB begrüßt das breite Spektrum von Befugnissen und Instrumenten, das vorgesehen ist, damit die AMLA ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und unionsweit hohe Aufsichtsstandards gewährleisten kann. Die EZB stellt fest, dass das Überwachungsinstrumentarium der AMLA für die Erhebung von Informationen über nicht ausgewählte Verpflichtete einige der Instrumente nicht beinhaltet, die der EZB im Hinblick auf die Erhebung von Informationen über weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen zur Verfügung stehen.
- 4.7. Die EZB hat die Erfahrung gemacht, dass eine effektive Überwachung eine Ausgewogenheit zwischen der Förderung von Aufsichtskonvergenz und institutsspezifischer Überwachung erfordert. Letztere ist ein starkes Instrument für die Bewertung der Wirksamkeit der Aufsichtskonzepte in den verschiedenen Mitgliedstaaten und erlaubt dem für die indirekte Beaufsichtigung zuständigen Aufseher im Bedarfsfall ein zeitnahes Eingreifen. Die EZB stellt fest, dass gemäß dem Verordnungsvorschlag die finanziellen Aufseher der AMLA nur in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen Informationen über nicht ausgewählte Verpflichtete zur Verfügung stellen müssen⁽⁵¹⁾.
- 4.8. Die EZB würde gern ihre Erfahrung mit dem Mechanismus für die Beaufsichtigung weniger bedeutender beaufsichtigter Unternehmen im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilen. Dieser Rahmen eröffnet der EZB die Möglichkeit, Kategorien für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen auf Grundlage ihres Risikos und ihrer Wirkung anzulegen, und Informationen verschiedener Ebenen bei den nationalen zuständigen Behörden einzuholen (z. B. Ex-ante-Mitteilungen nur bei weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen mit hoher Priorität, während alle weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen in den Bereich der Ex-Post-Berichterstattung und der Mitteilung finanzieller Verschlechterungen fallen). Dieser Ansatz erlaubt es der Überwachungsfunktion, verhältnismäßig vorzugehen und die Ressourcen auf die kritischsten Fälle zu konzentrieren. Die jährliche Berichterstattung über Mindestinformationen zu allen weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen ist auch hilfreich für die Wahrnehmung der Überwachungsverantwortung (z. B. für horizontale Prüfung, die Bewertung institutsspezifischer Situationen oder einen informationsbasierten Dialog mit den nationalen zuständigen Behörden). Zudem hat sich die EZB auch an mehreren Inspektionen vor Ort bei weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen beteiligt, um die Ausübung ihrer Überwachungsfunktion weiter zu unterstützen.
- 4.9. Gemäß dem Verordnungsvorschlag⁽⁵²⁾ sind Finanzaufsichtsbehörden verpflichtet, die AMLA zu unterrichten, wenn sich die Lage eines nicht ausgewählten Verpflichteten rasch und erheblich verschlechtert. Da diese Kriterien relativ eng gefasst und kumulativ sind, würde die Lage eines nicht ausgewählten Verpflichteten, die sich erheblich, aber nicht rasch verschlechtert, oder eine dringliche Lage, die sofortige Aufmerksamkeit erfordert, aber keine rasche und erhebliche Verschlechterung beinhaltet (z. B. wenn langfristige Verstöße von Bedeutung festgestellt werden), nicht zu einer solchen Unterrichtung der AMLA führen.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Artikel 30 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁴⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁽⁴⁹⁾ Siehe Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

⁽⁵⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juni 1958, *Meroni/High Authority*, C-9/56, ECLI:EU:1958:7; Urteil des Gerichtshofes vom 14. Mai 1981, *Romano*, C-98/80, ECLI:EU:1981:104; Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 2005, *Alliance for Natural Health and Others*, verbundene Rechtssachen C-154/04 und C-155/04, ECLI:EU:2005:449, und Urteil des Gerichtshofes vom 22. Januar 2014, *United Kingdom/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, C-270/12, ECLI:EU:2014:18.

⁽⁵¹⁾ Siehe Artikel 29 und 30 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁵²⁾ Siehe Artikel 30 Absatz 1 AMLAR.

- 4.10. Der im Verordnungsvorschlag vorgesehene administrative Überprüfungsausschuss der AMLA ⁽⁵³⁾ orientiert sich am Vorbild des administrativen Überprüfungsausschusses gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Die EZB stellt fest, dass es neben diesem Modell noch weitere mögliche Ansätze gibt, wie beispielsweise das Modell, das bei der EBA, der ESMA, der EIOPA und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss Anwendung findet, und bei dem die Stellen, die sich mit Beschwerden befassen, unter anderem Beschlüsse fassen, die für die entsprechenden Stellen bindend sind und von diesen sodann in der endgültigen überprüften Fassung übernommen werden. Die Gestaltung der für die AMLA am besten geeigneten Lösung könnte daher von einem Vergleich der mit dem Funktionieren aller Modelle gesammelten Erfahrungen profitieren.
- 4.11. Sofern die Aufsichtstätigkeit der AMLA Anweisungen oder Ersuchen an nationale Behörden umfasst, könnten die Unterschiede im Hinblick auf deren jeweiligen Befugnisse und Pflichten aufgrund des nationalen Rechtsrahmens, wie dem nationalen Verwaltungsrecht, wichtige Faktoren darstellen, die zu berücksichtigen wären. In solchen Situationen würde die AMLA von der Unterstützung der nationalen Behörden bei der Prüfung der Wirkungen und Grenzen solcher Anweisungen profitieren, auch im Hinblick auf eine potenzielle außervertragliche Haftung der an der Aufsichtsmaßnahme beteiligten Behörden. Die EZB geht davon aus, dass diese Unterstützung durch die allgemeinen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags über die Zusammenarbeit abgedeckt wäre ⁽⁵⁴⁾.

5. Leitungsstruktur der AMLA und Kontinuitätsvorkehrungen

- 5.1. Der Verwaltungsrat der AMLA verfügt über zwei Zusammensetzungen – die Aufsichtszusammensetzung und die Meldestellen-Zusammensetzung ⁽⁵⁵⁾. Der Verwaltungsrat ist in der Aufsichtszusammensetzung verpflichtet, als Beobachter auch einen vom Aufsichtsgremium der EZB benannten Vertreter der EZB und jeweils einen Vertreter der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zuzulassen, wenn Angelegenheiten erörtert werden, die in deren jeweiligen Aufgabenbereich fallen.
- 5.2. Die EZB begrüßt diese Bestimmung, da sie die notwendige Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und den für die Regulierung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden erleichtert. Gegenwärtig trägt die EZB aus der Aufsichtsperspektive zur Arbeit des ständigen Ausschusses für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EBA bei ⁽⁵⁶⁾. Die EZB geht davon aus, dass ihre Beobachterrolle bei der AMLA in der Praxis ihre Beobachterrolle im ständigen Ausschuss für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ersetzen wird, da letztgenannter Ausschuss aufgelöst wird ⁽⁵⁷⁾. Diesbezüglich sollte der Verordnungsvorschlag ⁽⁵⁸⁾ so geändert werden, dass er sich auf einen „Vertreter der EZB“ bezieht statt auf einen vom „vom Aufsichtsgremium der EZB benannten Vertreter“. Der EZB ist bewusst, dass der Wortlaut dieser Bestimmung auf dem bereits in der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Rates verwendeten Wortlaut beruht ⁽⁵⁹⁾. Die Beteiligung bestimmter EZB-Organen an der Benennung von EZB-Vertretern ist jedoch eine Angelegenheit der Befugnisse dieser Organe, die insbesondere in den Verträgen, in der Satzung des ESZB und der EZB und in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgelegt sind, und damit eine Angelegenheit der internen Organisation der EZB. Es scheint nicht zweckdienlich, dass sich der Verordnungsvorschlag in die interne Organisation der EZB eingreift, indem bestimmt wird, welches Gremium der EZB für die Benennung des EZB-Vertreters verantwortlich sein sollte.
- 5.3. Die EZB begrüßt weiterhin die Tatsache, dass der Verwaltungsrat der AMLA in seiner Meldestellen-Zusammensetzung auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, Europol, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft umfasst, und dass der Verordnungsvorschlag eine Verpflichtung der AMLA zur Zusammenarbeit mit diesen Unionseinrichtungen vorsieht ⁽⁶⁰⁾. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen und Unionseinrichtungen mit strafrechtlichem Mandat, für die die AMLA sorgen soll, ist ein wichtiger Fortschritt insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Sofern die EZB eine Änderung des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

⁽⁵³⁾ Siehe Artikel 60 bis 63 AMLAR.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Artikel 7 Absatz 2 bezüglich aller Situationen und Artikel 14 Absatz 2 im Hinblick auf die Beaufsichtigung ausgewählter Verpflichteter.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Artikel 46 AMLAR.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

⁽⁵⁷⁾ Siehe Artikel 86 des Verordnungsvorschlags (zur Aufhebung von Artikel 9a, 9b und verschiedenen anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010).

⁽⁵⁸⁾ Siehe Artikel 46 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁵⁹⁾ Siehe Artikel 9a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

⁽⁶⁰⁾ Siehe Artikel 80 AMLAR.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Februar 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 16. Februar 2022****zu einem Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung****(CON/2022/5)**

(2022/C 210/06)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 8., am 14. bzw. am 20. Oktober 2021 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat um eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“) und zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽²⁾ (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da der Verordnungsvorschlag und der Richtlinienvorschlag Bestimmungen enthalten, die die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) betreffen, nämlich die Ausführung der Geldpolitik der Union gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich AEUV, die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme gemäß Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich C, sowie ferner die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV und dem Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel gemäß Artikel 128 Absatz 1 AEUV und den Beitrag des ESZB zur Stabilität des Finanzsystems gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen**1. Überblick und einleitende Bemerkungen**

- 1.1. Gegenstand dieser Stellungnahme sind der Verordnungsvorschlag und der Richtlinienvorschlag, die Teil eines Pakets von vier Legislativvorschlägen sind, das die Europäische Kommission am 20. Juli 2021 mit dem Ziel veröffentlicht hat, die Vorschriften der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verschärfen. In getrennten Stellungnahmen befasst sich die EZB mit den verbleibenden beiden Legislativvorschlägen: a) dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ⁽³⁾ (im Folgenden „AMLAR“) und dem b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ COM(2021) 420 final.

⁽²⁾ COM(2021) 423 final.

⁽³⁾ COM(2021) 421 final.

⁽⁴⁾ COM(2021) 422 final.

- 1.2. Die EZB begrüßt diese Initiative. Im Einklang mit früheren Stellungnahmen der EZB zu Legislativvorschlägen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ^(⁵) befürwortet die EZB nachdrücklich eine Unionsregelung, die gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, die Behörden und Einrichtungen der Union sowie die in der Union ansässigen Verpflichteten über wirksame Instrumente für die Bekämpfung des Missbrauchs des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügen.
- 1.3. Der Rahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirkt sich auf die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ^(⁶), sowie auf die Aufgaben nach Artikel 127 Absatz 2 AEUV, die in den Bereich ihres Zentralbankmandats fallen. Er wirkt sich zudem aus institutioneller Sicht auf die EZB aus.
- 1.4. Erstens wurde die Aufgabe, Kreditinstitute im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beaufsichtigen, nicht der EZB übertragen. Dies wird durch Artikel 127 Absatz 6 AEUV ausgeschlossen, der die Aufgaben, die der EZB übertragen werden können, klar auf die Aufsicht über Kreditinstitute beschränkt. Es ist jedoch wichtig, die Ergebnisse der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Erfüllung der Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute zu berücksichtigen. Das Risiko der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist vor allem bedeutsam für Aufsichtsbeschlüsse zum Erwerb qualifizierter Beteiligungen an beaufsichtigten Unternehmen, die Erteilung und den Entzug von Zulassungen von Kreditinstituten sowie Eignungsbeurteilungen bestehender und künftiger Mitglieder der Leitungsebene beaufsichtigter Unternehmen und für die laufende Aufsicht im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses. Schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können das Ansehen eines Kreditinstituts negativ beeinflussen und daher ein Risiko für die Existenzfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen darstellen. Derartige Verstöße können zudem zu erheblichen verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen gegen die beaufsichtigten Unternehmen und deren Mitarbeiter führen. In bestimmten Fällen können schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung es unmittelbar erforderlich machen, dass die Zulassung eines Kreditinstituts entzogen wird. Eine wirksame Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie ein Informationsaustausch zwischen den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden sind daher von entscheidender Bedeutung ^(⁷). Die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(⁸) und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(⁹) sowie die Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden haben zur Einrichtung von Verfahren zur Förderung dieses Informationsaustauschs geführt, der zu einem festen Bestandteil der Tätigkeit der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute geworden ist.
- 1.5. Darüber hinaus ist die EZB in der Lage, als Partner einer Reihe von Verpflichteten zu handeln, wenn sie Marktgeschäfte im Rahmen ihres Zentralbankmandats durchführt. Die EZB unterliegt daher den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden, die die Verpflichteten nach Maßgabe der geltenden Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf ihre Kunden durchführen müssen.

^(⁵) Siehe Stellungnahme CON/2005/2 der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2005 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus (COM(2004) 448 final) (ABl. C 40 vom 17.2.2005, S. 9), Stellungnahme CON/2013/32 der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. C 166 vom 12.6.2013, S. 2), Stellungnahme CON/2016/49 der Europäischen Zentralbank vom 12. Oktober 2016 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 3) und Stellungnahme CON/2018/55 der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2018 zu einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit in Zusammenhang stehender Rechtsakte (ABl. C 37 vom 30.1.2019, S. 1). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar..

^(⁶) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

^(⁷) Siehe Nummer 1.2 der Stellungnahme CON/2018/55.

^(⁸) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

^(⁹) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Spezifische Anmerkungen

2. Definition von Verpflichteten

- 2.1. Der Verordnungsvorschlag ⁽¹⁰⁾ enthält eine Liste von Verpflichteten für die Zwecke des Verordnungsvorschlags, des Richtlinienvorschlags und des Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLAR). Im Einklang mit den früheren Geldwäscherichtlinien ⁽¹¹⁾ sind Zentralbanken nicht in der Liste der Verpflichteten aufgeführt. Die EZB stellt fest, dass Zentralbanken in keine der Kategorien von Verpflichteten des Verordnungsvorschlags fallen, wie etwa Kreditinstitute oder Finanzinstitute, da diese Begriffe im AEUV und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „ESZB-Satzung“) getrennt von den Zentralbanken verwendet werden. Darüber hinaus enthalten die Rechtsakte der Union zur Regelung der Tätigkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzmarktakteuren, z. B. die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾, die Richtlinie 2013/36/EU, die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ und die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ ausdrückliche Bestimmungen, die klarstellen, dass Zentralbanken nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Da der Rahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Verordnungsvorschlag in eine Verordnung überführt wird, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, könnte es zweckdienlich sein, wenn dieses Verständnis des Status der Zentralbanken des ESZB von den beiden gesetzgebenden Organen bestätigt wird, insbesondere in Bezug auf die Aufgaben, die von den Zentralbanken des ESZB gemäß den Verträgen wahrgenommen werden. In Bezug auf weitere Tätigkeiten, die von einigen nationalen Zentralbanken des ESZB (NZBen) durchgeführt werden könnten, geht die EZB davon aus, dass die Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Tätigkeiten einiger NZBen, z. B. die Bereitstellung von Girokonten für ihre Mitarbeiter, denselben im Verordnungsvorschlag festgelegten Anforderungen oder einer entsprechenden Untergruppe von Anforderungen unterliegen sollten, weiterhin die Möglichkeit haben werden, dies durch nationale Rechtsvorschriften zu erreichen.

3. Aufsichtsrechtliche Aspekte

3.1. Begriffsbestimmungen

- 3.1.1. Im Verordnungsvorschlag wird der Begriff „Aufseher“ als eine Stelle definiert, die mit Aufgaben betraut ist, die sicherstellen sollen, dass die Verpflichteten die Anforderungen des Verordnungsvorschlags einhalten ⁽¹⁵⁾. Ferner wird darin der Begriff „zuständige Behörde“ definiert, der u. a. eine Behörde mit besonderen Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung umfasst ⁽¹⁶⁾. Zu einigen Aufsichtsaufgaben gehören Elemente im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bei denen sich die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, jedoch auf die Risikobewertungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder andere von den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden bereitgestellten Informationen stützen müssen. Dementsprechend werden in AMLAR ⁽¹⁷⁾ sowohl die gemäß der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden als auch die EZB, wenn sie ihre Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wahrnimmt, als „nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden“ eingestuft. Die EZB geht daher davon aus, dass weder der Begriff „Aufseher“ noch der Begriff „zuständige Behörde“ im Verordnungsvorschlag die EZB oder andere für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständige Behörden umfassen sollen.

⁽¹⁰⁾ Siehe Artikel 3 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77), Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76), Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15), Richtlinie (EU) 2015/849 und Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁽¹⁵⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 32 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁶⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 31 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁷⁾ Siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 AMLAR.

3.2 Compliance-Funktion innerhalb der Verpflichteten

- 3.2.1. Im Verordnungsvorschlag ⁽¹⁸⁾ werden zwei Kategorien von Führungskräften definiert, die für die Einhaltung der Vorschriften für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten verantwortlich sind: „Compliance-Manager“ und „Compliance-Beauftragter“. Der Compliance-Manager muss leitendes Mitglied des Direktoriums (oder eines gleichwertigen Leitungsorgans) des Verpflichteten sein und ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren des Verpflichteten, um die Einhaltung des Verordnungsvorschlags zu gewährleisten, und für die Entgegennahme von Informationen über signifikante oder wesentliche Schwachstellen bei diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren. In dieser Bestimmung wird die derzeit in der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽¹⁹⁾ vorgesehene Bestimmung, die den Begriff „Leitungsorgan“ enthält, präzisiert. Die neue Bestimmung wird im Rahmen des Verordnungsvorschlags vorgeschlagen, der als Verordnung nicht im Wege der entsprechenden in den nationalen Rechtsvorschriften enthaltenen Begriffe in nationales Recht umgesetzt wird. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Formulierung „Direktoriu[m] oder – falls nicht vorhanden – ei[n] gleichwertige[s] Leitungsorga[n]“ den allgemeineren Begriff „Leitungsorgan“ zu verwenden. Der Begriff „Leitungsorgan“ wird in einer Reihe von Rechtsakten der Union verwendet, die die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten regeln, z. B. in der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾ (die den Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ enthält), der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ⁽²¹⁾ sowie der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ (die am häufigsten den Begriff „Verwaltungs- oder Leitungsorgan“ verwendet). Der Verordnungsvorschlag könnte daher dahingehend geändert werden, dass der Compliance-Manager ein leitendes Mitglied des „Leitungsorgans“ sein sollte.
- 3.2.2. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass der Compliance-Manager dem Direktorium oder gleichwertigen Leitungsorgan regelmäßig Bericht erstatten muss. In Mutterunternehmen ist diese Person auch für die Überwachung gruppenweiter Strategien, Kontrollen und Verfahren verantwortlich. In Bezug auf Kreditinstitute fasst das Leitungsorgan Beschlüsse gemeinsam und ist unter anderem für die Genehmigung und Überprüfung der Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, verantwortlich ⁽²³⁾. Im Verordnungsvorschlag sollte daher klargestellt werden, dass die Ernennung des Compliance-Managers die kollektive Verantwortung des Leitungsorgans nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Union nicht berührt.
- 3.2.3. Gemäß dem Verordnungsvorschlag ⁽²⁴⁾ muss der Compliance-Beauftragte vom Direktorium oder Leitungsorgan des beaufsichtigten Unternehmens ernannt werden und ist für die tägliche Anwendung der Strategien des Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle zuständig. Der Compliance-Beauftragte ist Mitglied der Führungsebene des Verpflichteten ⁽²⁵⁾. Die EZB geht davon aus, dass bei Kreditinstituten der Compliance-Beauftragte und der Compliance-Manager Teil der internen Kontrollfunktionen sein werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU, ausgelegt im Lichte der anwendbaren Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), wahrgenommen werden müssen ⁽²⁶⁾. Dies beinhaltet unter anderem die Unabhängigkeit des Compliance-Managers und des Compliance-Beauftragten, die Beschränkung der Kombination ihrer Funktionen mit anderen Funktionen innerhalb des Kreditinstituts, die Gewährleistung ausreichender Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und den Zugang zum Leitungsorgan.
- 3.2.4. Der Verordnungsvorschlag sieht ferner vor, dass in Bezug auf Verpflichtete, deren Geschäftsleitung im Rahmen anderer Rechtsakte der Union überprüft wird, dies auch die Überprüfung der Compliance-Beauftragten einschließt, um zu gewährleisten, dass diese die genannten Anforderungen einhalten. Die EZB geht davon aus, dass sich diese Bestimmung nur auf die in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen bezieht und dadurch keine zusätzliche Anforderung einer Überprüfung der Eignung eines Compliance-Beauftragten oder Compliance-Managers festgelegt wird. Dies bedeutet, dass nur wenn andere Rechtsakte der Union bereits vorschreiben, dass der Compliance-Beauftragte oder Compliance-Manager einer Überprüfung der Eignung unterzogen werden muss, diese Überprüfung im Einklang mit diesen anderen Rechtsakten der Union durchgeführt wird. Es empfiehlt sich, mehrere praktische Vorschriften für Situationen klarzustellen, in denen die Überprüfung der Eignung eines Compliance-Beauftragten oder Compliance-Managers von einer anderen Behörde als einen Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird. Erstens sollte sichergestellt werden, dass in einer solchen Situation die jeweiligen Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dieser Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und sich erforderlichenfalls mit anderen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden austauschen. Wenn beispielsweise die für die Aufsicht

⁽¹⁸⁾ Siehe Artikel 9 des Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁹⁾ Siehe Artikel 46 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Abl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

⁽²³⁾ Siehe Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU.

⁽²⁴⁾ Siehe Artikel 9 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁵⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 28 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁶⁾ Siehe insbesondere die EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/05). Abrufbar auf der Website der EBA.

über Kreditinstitute zuständigen Behörden mit der Durchführung der Eignungsbeurteilung eines Compliance-Beauftragten oder Compliance-Managers betraut sind, werden sie in der Regel in der Lage sein, einige der Eignungskriterien, wie z. B. den Leumund, die Redlichkeit und die Integrität der betreffenden Person, zu beurteilen. In Bezug auf andere Kriterien, wie etwa die Frage, ob die betreffende Person über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um die Funktion eines Compliance-Beauftragten oder Compliance-Managers wahrzunehmen, würden die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jedoch über das Fachwissen und die erforderlichen Informationen verfügen. Zweitens sollten angesichts der Bedeutung des Beitrags der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Überprüfung der Eignung und der Relevanz der Compliance-Manager und Compliance-Beauftragten für das Mandat der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Verordnungsvorschlag ⁽²⁷⁾ die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Möglichkeit haben zu verhindern, dass eine Person, die ihrer Ansicht nach nicht über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die Funktion eines Compliance-Managers oder Compliance-Beauftragten wahrnimmt, selbst wenn die allgemeine Überprüfung der Eignung von einer anderen Behörde durchgeführt wird. Da die bestellten Personen jedoch für die Wahrnehmung mehrerer Funktionen beim Verpflichteten benannt werden können, sollte sichergestellt werden, dass die negative Haltung der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Funktionen des Compliance-Managers oder des Compliance-Beauftragten die Möglichkeit der für die allgemeine Eignungsprüfung zuständigen Behörde unberührt lässt, eine positive Entscheidung in Bezug auf andere Funktionen der bestellten Personen zu treffen. Zu diesem Zweck sollte auch klargestellt werden, dass die im Verordnungsvorschlag ⁽²⁸⁾ genannten Aufgaben des Compliance-Managers nur die Einhaltung der Bestimmungen des Verordnungsvorschlags betreffen. Da Eignungsbeurteilungen strengen Fristen unterliegen, sollte drittens verdeutlicht werden, dass der Beitrag des Aufsehers für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur allgemeinen Überprüfung der Eignung innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden muss. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, Situationen zu berücksichtigen, in denen der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine Beurteilung innerhalb der Frist vorlegt. Da sich die für die allgemeine Überprüfung der Eignung zuständige Behörde in Bezug auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in vollem Umfang auf den Beitrag der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stützt, wird viertens vorgeschlagen, dass die Beurteilung der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Teil der Entscheidung der Behörde werden sollte, die die allgemeine Überprüfung der Eignung durchführt. Fünftens wird empfohlen, dass die im Richtlinien-vorschlag ⁽²⁹⁾ vorgesehenen Leitlinien für die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch praktische Modalitäten für die Zusammenarbeit der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit der EZB und den zuständigen nationalen Behörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bei der Überprüfung der Eignung von Compliance-Managern und Compliance-Beauftragten enthalten und spezifische Fristen festlegen, innerhalb derer die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ihren Beitrag zu den Überprüfungen der Eignung vorlegen.

3.3. Befugnisse der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen

3.3.1. Im Richtlinienvorschlag wird ein breites Spektrum von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen definiert, die den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ⁽³⁰⁾ zur Verfügung stehen und die in bestimmten Situationen mit Sanktionen und Maßnahmen anderer Aufsichtsbehörden, einschließlich der EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, zusammenfallen oder in diese eingreifen können. Daher wird vorgeschlagen, einen geeigneten Mechanismus für die Koordinierung zwischen den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den anderen betroffenen Behörden, einschließlich der für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden, zu schaffen. Solche Regelungen könnten die Behörden bei der Planung und Vollstreckung von Sanktionen und Maßnahmen unterstützen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen unbeabsichtigte Konflikte vermeiden. Längerfristig wird es wichtig sein, die praktischen Aspekte der Koordinierungsprozesse durch Leitlinien (oder ein anderes regulatorisches Dokument) weiter zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die betreffenden Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb von Fristen zu ergreifen, die oft kurz und in den Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt sind. Dies ist auch für die Zusammenarbeit in Bezug auf Eignungsbeurteilungen relevant (siehe Nummer 3.2.4). Wenn die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden mit denselben oder ähnlichen Aufsichtsbefugnissen betraut sind, sollten die Leitlinien außerdem sicherstellen, dass die Befugnisse in jedem Fall von der Behörde ausgeübt werden, die am besten in der Lage ist, sie in diesem konkreten Fall anzuwenden. Da die Ausarbeitung dieser Leitlinien eine Zusammenarbeit zwischen der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der EBA (und möglicherweise auch der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) erfordern könnte, hat die EZB in ihrer gesonderten Stellungnahme zu AMLAR spezifische Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit dieser Behörden bei der Entwicklung regulatorischer Produkte vorgeschlagen.

⁽²⁷⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 32 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁸⁾ Siehe Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽²⁹⁾ Siehe Artikel 52 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁰⁾ Siehe Artikel 39 bis 41 des Richtlinienvorschlags.

- 3.3.2. Die Befugnisse, die den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Richtlinienvorschlag übertragen werden, umfassen auch die Befugnis, die Zulassungen von Verpflichteten zu entziehen oder auszusetzen und ein vorübergehendes Verbot für jede Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, zu verhängen, sodass sie bei Verpflichteten keine Leitungsaufgaben wahrnehmen darf⁽³¹⁾. In vielen Fällen ist jedoch nicht der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern eine andere Behörde für die Erteilung und den Entzug von Zulassungen für die verschiedenen Arten von Verpflichteten oder für Entscheidungen über die Eignung von Mitgliedern ihrer Leitungsorgane oder Inhaber von Schlüsselfunktionen zuständig. Darüber hinaus kann die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug von Zulassungen oder für Entscheidungen über die Eignung durch andere Rechtsakte als die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geregelt sein. So ist beispielsweise die Erteilung von Zulassungen für Kreditinstitute in der Union in erster Linie durch die Richtlinie 2013/36/EU geregelt, und für Kreditinstitute, die in den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, wurde der EZB die ausschließliche Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug von Zulassungen übertragen. Darüber hinaus wird in diesen Rechtsakten die Möglichkeit der Aussetzung der Zulassung unter Umständen nicht anerkannt: Dies ist beispielsweise bei der Richtlinie 2013/36/EU der Fall. Die EZB stellt fest, dass diese Bestimmungen derzeit in der Richtlinie (EU) 2015/849 enthalten sind und dass in Bezug auf einige Verpflichtete die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befugt sein können, Zulassungen zu erteilen und zu entziehen. Um jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in einigen Fällen die ausschließliche Befugnis zum Entzug der Zulassung von Verpflichteten von anderen Behörden als den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeübt wird, und um in anderen Fällen eine Überschneidung von Aufsichtsbefugnissen zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen die Befugnis zum Entzug der Zulassung oder zur Ergreifung einer anderen Maßnahme in Bezug auf die Zulassung eines Verpflichteten einer anderen Behörde obliegt, die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung lediglich die Möglichkeit haben, der Behörde, die für solche Maßnahmen zuständig ist, einen Entzug oder eine andere Maßnahme in Bezug auf eine Zulassung vorzuschlagen. Ebenso sollte in den Fällen, in denen Entscheidungen über die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, im Richtlinienvorschlag festgelegt werden, dass die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befugt sind, einer Behörde, die für die Ergreifung solcher Maßnahmen zuständig ist, den Erlass der entsprechenden Entscheidung vorzuschlagen. Diese Formulierung würde auch eher dem von der Kommission in AMLAR vorgeschlagenen Wortlaut entsprechen⁽³²⁾.
- 3.3.3. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen als Sanktionen in Bezug auf festgestellte Verstöße verhängt werden können, die nicht als schwerwiegend genug gelten, um mit einer verwaltungsrechtlichen Sanktion geahndet zu werden⁽³³⁾. Einige der im Richtlinienvorschlag aufgeführten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen können sich jedoch stärker auf einen Verpflichteten auswirken als verwaltungsrechtliche Sanktionen. Die Beschränkung anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen als Sanktionen auf weniger schwere Verstöße könnte die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden bei der Wahl der am besten geeigneten aufsichtlichen Reaktion auf Verstöße gegen die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Anforderungen einschränken. Daher wird vorgeschlagen, diese Formulierung aus dem Richtlinienvorschlag zu streichen. Zudem könnte in Betracht gezogen werden, die Formulierungen in Artikel 41 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags und in Artikel 20 Absatz 1 AMLAR anzugleichen. Während die erstgenannte Bestimmung vorschreibt, dass die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über die darin aufgeführten Befugnisse verfügen sollen, wenn sie Verstöße gegen den Verordnungsvorschlag feststellen, ist die letztgenannte Bestimmung weiter gefasst und sieht vor, dass die AMLAR auch im Falle wahrscheinlicher Verstöße gegen den Verordnungsvorschlag und in Fällen, in denen die von dem ausgewählten Verpflichteten angewandten Regelungen kein solides Risikomanagement gewährleisten, über Aufsichtsbefugnisse verfügt. Wenn diese Bestimmungen angeglichen werden, sollte weiterhin sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen der Richtlinienvorschlag und AMLAR Aufsichtsbefugnisse an Mängel beim Risikomanagement der Verpflichteten knüpfen, festgelegt wird, dass sich dies nur auf Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und nicht auf andere Risiken bezieht, um potenzielle Konflikte mit aufsichtlichen Rechtsvorschriften so gering wie möglich zu halten.
- 3.4. *Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Behörden*
- 3.4.1. Im Richtlinienvorschlag werden die beruflichen Geheimhaltungspflichten der im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (im Folgenden gemeinsam als „für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Finanzaufsicher“ bezeichnet) festgelegt und Ausnahmen eingeführt, bei denen die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Finanzaufsicher befugt sind, anderen Behörden vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen⁽³⁴⁾. Diese Bestimmungen gestatten offenbar nicht den Austausch vertraulicher Informationen mit einer Reihe von Behörden, wenngleich ein solcher Austausch in der Praxis erforderlich sein könnte. Während beispielsweise die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Richtlinienvorschlag mit den zuständigen Behörden⁽³⁵⁾ und den Steuerbehörden⁽³⁶⁾ zusammenarbeiten müssen,

⁽³¹⁾ Siehe Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e und f des Richtlinienvorschlags.

⁽³²⁾ Siehe Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe i AMLAR, der vorsieht, dass die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über die Befugnis verfügt, „den Entzug der Zulassung eines ausgewählten Verpflichteten bei der Behörde vorzuschlagen, die die betreffende Zulassung erteilt hat“.

⁽³³⁾ Siehe Artikel 41 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁴⁾ Siehe insbesondere Artikel 50 und 51 des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁵⁾ Der Begriff „zuständige Behörde“ wird in Artikel 2 Nummer 31 des Verordnungsvorschlags definiert und umfasst a) eine zentrale Meldestelle, b) eine Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die eine Behörde ist, oder die Behörde, die die Selbstverwaltungseinrichtungen beaufsichtigt, c) eine Behörde, deren Aufgabe es ist, Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen, oder deren Aufgabe es ist, Erträge aus Straftaten aufzuspüren, zu beschlagnahmen oder einzufrieren und einzuziehen, und d) eine Behörde mit besonderen Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

⁽³⁶⁾ Siehe Artikel 45 des Richtlinienvorschlags.

scheint die Genehmigung, diesen Behörden vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, davon abhängig zu sein, ob die Mitgliedstaaten einen solchen Austausch gestatten⁽³⁷⁾. Um die Liste der Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß dem Richtlinienvorschlag⁽³⁸⁾ umfassender zu gestalten, könnte eine Erhebung bei den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden, um die Arten von Behörden zu erfassen, mit denen sie in der Praxis vertrauliche Informationen austauschen (oder austauschen müssen). Darüber hinaus könnten mögliche Interaktionen mit anderen Behörden im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte⁽³⁹⁾ (im Folgenden „MiCA-Verordnungsvorschlag“) in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus scheint der Richtlinienvorschlag keine Anforderung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Verpflichteten, bei denen es sich nicht um Kredit- oder Finanzinstitute handelt (im Folgenden gemeinsam als „für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Nichtfinanzaufseher“ bezeichnet), festzulegen. Es ist unklar, ob in einer solchen Situation die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Finanz- und Nichtfinanzaufseher untereinander und mit anderen Behörden wirksam zusammenarbeiten können.

- 3.4.2. Gemäß dem Richtlinienvorschlag unterliegt der Informationsaustausch zwischen den für die Aufsicht über Kreditinstitute und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Finanzaufsehern im Richtlinienvorschlag festgelegten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses⁽⁴⁰⁾. Da die Regelungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, denen die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden unterliegen, in anderen Rechtsakten der Union verankert sind, wie etwa der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die Aufsichtsbehörden von Kreditinstituten, wird vorgeschlagen, die einschlägigen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags dahingehend zu ändern, dass sie auch gleichwertige Anforderungen an die Wahrung des Berufsgeheimnisses abdecken. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass diese Anforderung auch für den Informationsaustausch mit anderen im Richtlinienvorschlag⁽⁴¹⁾ aufgeführten Behörden gelten sollte, um unabhängig davon, welche Behörden an dem Austausch beteiligt sind, eine einheitliche Behandlung der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten. Diese Änderungen wären mit der Lösung vereinbar, die in anderen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags⁽⁴²⁾ vorgeschlagen und von den Gesetzgebern in der Richtlinie 2013/36/EU⁽⁴³⁾ verabschiedet wurde.
- 3.4.3. Der Richtlinienvorschlag gestattet es den Aufsehern für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung offenbar nicht, Informationen an Zentralbanken weiterzugeben⁽⁴⁴⁾. Informationen darüber, dass ein Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beabsichtigt, eine substantielle verwaltungsrechtliche Sanktion gegen ein Kreditinstitut⁽⁴⁵⁾ zu verhängen oder den Entzug der Zulassung gemäß dem Richtlinienvorschlag⁽⁴⁶⁾ vorzuschlagen, könnten für eine Zentralbank wichtige Informationen sein. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ermächtigung für den Informationsaustausch in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen, zumindest für die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Finanzaufseher. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Zentralbanken die erhaltenen Informationen für ihre Aufgaben verwenden können.
- 3.4.4. Der Richtlinienvorschlag gestattet es den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Nichtfinanzaufsehern offenbar nicht, vertrauliche Informationen an die für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden weiterzugeben. Ein solcher Austausch kann gerechtfertigt sein, wenn andere Verpflichtete als Kredit- oder Finanzinstitute, wie z. B. Hypothekar- oder Verbraucherkreditgeber⁽⁴⁷⁾, Teil einer Gruppe sind, zu der auch Kredit- oder Finanzinstitute gehören. Daher wird vorgeschlagen, eine solche Ermächtigung in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen.
- 3.5. *Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf Kunden in Situationen, in denen festgestellt wird, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt*
- 3.5.1. Der Verordnungsvorschlag schreibt in Bezug auf Kreditinstitute vor, dass die Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf Kunden auch dann unter Kontrolle der Aufseher für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden müssen, wenn gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁸⁾ festgestellt wird, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, oder wenn Einlagen gemäß der

⁽³⁷⁾ Siehe Artikel 51 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁸⁾ Siehe Kapitel V des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final).

⁽⁴⁰⁾ Siehe Artikel 50 Absatz 2 letzter Unterabsatz des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴¹⁾ Siehe Artikel 50 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴²⁾ Siehe Artikel 51 Absätze 1 und 2 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴³⁾ Siehe z. B. Artikel 56 der Richtlinie 2013/36/EU.

⁽⁴⁴⁾ Siehe Artikel 50 und 51 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴⁵⁾ Siehe Artikel 40 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k des Verordnungsvorschlags.

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁹⁾ nicht verfügbar sind. In solchen Fällen entscheiden die Aufseher mit Rücksicht auf die spezielle Lage des Kreditinstituts über die Intensität und den Umfang derartiger Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf Kunden⁽⁵⁰⁾. Die Durchführung einer solchen Prüfung in Bezug auf alle oder einen wesentlichen Teil der Kunden des Instituts kann relativ aufwändig sein und erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn das Kreditinstitut es versäumt hat, die einschlägigen Informationen von seinen Kunden einzuholen. Es wird daher vorgeschlagen festzulegen, dass solche Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf Kunden nur dann durchgeführt werden sollten, wenn dies erforderlich ist.

4. Begrenzung von Barzahlungen

- 4.1. Mit dem Verordnungsvorschlag wird ein Verbot für Personen eingeführt, die mit Gütern handeln und Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen in Höhe von mehr als 10 000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen anzunehmen oder zu tätigen. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten niedrigere Obergrenzen beibehalten oder nach Anhörung der EZB niedrigere Obergrenzen festlegen⁽⁵¹⁾. Nach Verabschiedung dieser Bestimmung ist die Verwendung von Euro-Banknoten für Transaktionen zwischen Verbrauchern und Unternehmen und zwischen Unternehmen oberhalb des angegebenen Schwellenwerts ausgeschlossen.
- 4.2. Gemäß AEUV hat die EZB das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen⁽⁵²⁾. Die von der EZB und den NZBen des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Euro-Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten⁽⁵³⁾. Die Verwendung des einzigen primärrechtlich verankerten Zahlungsmittels, das den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels („legal tender“) hat, wäre somit durch das beabsichtigte Verbot der Verwendung oberhalb des genannten Schwellenwerts rechtswidrig. Es ist Sache des Unionsgesetzgebers sicherzustellen, dass dieses Verbot nicht unangemessen in das in Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽⁵⁴⁾ festgelegte Grundrecht auf Eigentum eingreift. In diesem Zusammenhang stellt die EZB fest, dass das Eigentumsrecht kein absolutes Recht ist, sondern aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, Beschränkungen unterliegen kann. In früheren Stellungnahmen hat die EZB anerkannt, dass die Bekämpfung der Geldwäsche im öffentlichen Interesse liegt⁽⁵⁵⁾. Es ist wichtig, dass solche Beschränkungen evidenzbasiert sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d. h. zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet sind und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen⁽⁵⁶⁾.
- 4.3. Der Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“ war bereits Gegenstand von Erörterungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Insbesondere hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Begriff des auf eine bestimmte Währungseinheit lautenden „gesetzlichen Zahlungsmittels“ bedeutet, dass es im Allgemeinen nicht abgelehnt werden kann, dass dieses Zahlungsmittel zur Begleichung einer auf diese Währungseinheit lautenden Schuld zum vollen Nennwert mit befreiender Wirkung verwendet wird⁽⁵⁷⁾. Bei der Klärung des Begriffs „gesetzliches Zahlungsmittel“ im Unionsrecht hat der Gerichtshof die Empfehlung 2010/191/EU der Kommission⁽⁵⁸⁾ berücksichtigt, die nützliche Hinweise für die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts liefert. In Nummer 1 der Empfehlung 2010/191/EU wird festgestellt, dass wenn eine Zahlungsverpflichtung besteht, der Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel Folgendes beinhalten sollte: a) verpflichtende Annahme dieser Euro-Banknoten und Münzen, b) Annahme zum vollen Nennwert und c) Entlastung von Zahlungsverpflichtungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs zeigt dies, dass der Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ u. a. eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen zu Zahlungszwecken beinhaltet⁽⁵⁹⁾.

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

⁽⁵⁰⁾ Siehe Artikel 15 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁵¹⁾ Siehe Artikel 59 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁵²⁾ Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 AEUV und Artikel 16 Satz 1 der ESZB-Satzung.

⁽⁵³⁾ Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 AEUV und Artikel 16 Satz 3 der ESZB-Satzung.

⁽⁵⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

⁽⁵⁵⁾ Siehe Stellungnahme CON/2014/37, Stellungnahme CON/2017/18 und Stellungnahme CON/2019/4.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI: EU:C:2021:63, Rn. 69-70.

⁽⁵⁷⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI: EU:C:2021:63, Rn. 46.

⁽⁵⁸⁾ Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel 2010/191/EU (ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70).

⁽⁵⁹⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI: EU:C:2021:63, Rn. 46-49.

- 4.4. Der Gerichtshof stellte jedoch weiter klar, dass der Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels nur die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von auf Euro lautenden Banknoten als Zahlungsmittel und nicht die absolute Verpflichtung zur Annahme verlangt. Insbesondere hindert der Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel einen Mitgliedstaat nicht daran, in Ausübung seiner eigenen Befugnisse aus Gründen des berechtigten öffentlichen Interesses eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Annahme von Euro-Banknoten für den Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen einzuführen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden⁽⁶⁰⁾. Während das Urteil des Gerichtshofs im konkret erörterten Fall eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme betraf, vertritt die EZB der Auffassung, dass die gleiche Argumentation auch für Maßnahmen gilt, die die Union in Ausübung ihrer Befugnisse einführt.
- 4.5. Die vom Gerichtshof festgelegten Bedingungen für Beschränkungen des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel setzen insbesondere voraus, dass a) die Maßnahme nicht zum Zweck oder zur Folge hat, die rechtliche Ausgestaltung des Status dieser Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu determinieren, b) sie weder rechtlich noch faktisch zu einer Abschaffung dieser Banknoten führt, insbesondere, indem sie die Möglichkeit untergräbt, eine Geldleistungspflicht in der Regel mit solchem Bargeld zu erfüllen, c) sie aus Gründen des öffentlichen Interesses erlassen wurde, d) die durch diese Maßnahme bewirkte Beschränkung von Barzahlungen geeignet ist, das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse zu erreichen, und e) sie die Grenzen dessen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, nicht überschreitet⁽⁶¹⁾.
- 4.6. Die EZB stellt fest, dass Artikel 59 des Verordnungsvorschlags weder zum Zweck noch zur Folge hat, die rechtliche Ausgestaltung des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu determinieren. Die EZB begrüßt ferner, dass trotz des offenkundigen Fehlens einer Analyse oder Folgenabschätzung der Schwellenwert für das beabsichtigte Verbot von Transaktionen zwischen Verbrauchern und Unternehmen so hoch angesetzt werden soll, dass eine faktische Auswirkung, die zur Abschaffung der Euro-Banknoten führt, vermieden wird. Zu einer De-facto-Abschaffung der Euro-Banknoten kann es unter anderem kommen, wenn die Schwellenwerte so niedrig angesetzt werden, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Bargeld als allgemeines und weithin akzeptiertes Zahlungsmittel infrage gestellt und das Funktionieren des Bargeldkreislaufs gefährdet wird, sodass sich letztlich auch Auswirkungen auf Transaktionen unterhalb des Schwellenwerts ergeben. Die EZB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Bargeld in der Gesellschaft nach wie vor eine wichtige Rolle spielt und dass sich die EZB und die NZBen des Euro-Währungsgebiets weiterhin dafür einsetzen, seine Existenz, seine weit verbreitete allgemeine Verfügbarkeit und Nutzbarkeit als Zahlungsmittel und Wertaufbewahrungsmittel zu sichern. Daher sollten etwaige Beschränkungen der Barzahlung und die verfolgten Ziele der Öffentlichkeit von den zuständigen nationalen Behörden und den zuständigen nationalen Behörden durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen sorgfältig erläutert werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Euro-Bargeld als gültiges, rechtmäßiges und verlässliches Zahlungsmittel zu wahren. Es ist empfehlenswert, dass diese Kommunikationsmaßnahmen auch Überlegungen über weniger restriktive Maßnahmen wie eine Meldepflicht für Transaktionen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts und eine Begründung enthalten, warum diese als weniger wirksam angesehen wurden.
- 4.7. Die Möglichkeit der Barzahlung ist nach wie vor besonders wichtig für Personen, die aus verschiedenen legitimen Gründen eher Bargeld als andere Zahlungsinstrumente verwenden oder keinen Zugang zum Bankensystem und zu elektronischen Zahlungsmitteln haben. Bargeld ist in der Regel auch nützlich und wird als Zahlungsinstrument geschätzt, da es unabhängige Zahlungen ermöglicht und den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre gewährleistet. Darüber hinaus ist es weithin anerkannt, ermöglicht rasche Zahlungsvorgänge und erleichtert die Kontrolle über die Ausgaben des Zahlers. Ferner ist es gegenwärtig das einzige Zahlungsinstrument, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eine Transaktion in Zentralbankgeld abzuwickeln, die ebenfalls sofort⁽⁶²⁾, ohne einen Mittler und ohne zusätzliche Kosten abgewickelt wird. Die Abwicklung eines Zahlungsvorgangs in bar erfordert weder die Inanspruchnahme von Diensten, die von einem oder mehreren Dritten erbracht werden, noch die Verfügbarkeit technischer Einrichtungen für die Übertragung des Werts vom Zahler an den Zahlungsempfänger. Bargeld verfügt daher auch über eine Ersatzfunktion für den Fall, dass elektronische Zahlungsmöglichkeiten vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, z. B. aufgrund von Störungen in den elektronischen Systemen für die Genehmigung und Verarbeitung des Zahlungsvorgangs. Derzeit stützen sich alle bargeldlosen Zahlungen auf Dienste, die von Wirtschaftsunternehmen erbracht werden, die Gebühren für einzelne Zahlungsvorgänge erheben. In diesem Zusammenhang stellt die EZB fest, dass das neue Paket der Union zur Digitalisierung des Finanzsektors im Jahr 2020 angenommen wurde. Dieses Paket umfasst die Strategie für den Massenzahlungsverkehr, mit der sichere, schnelle und verlässliche einheimische und gesamteuropäische Zahlungslösungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der EU bereitgestellt werden sollen, und die Strategie für ein digitales Finanzwesen, deren Ziel es ist, Europas Finanzdienstleistungen verstärkt digital auszurichten und zugleich im Einklang mit der Datenstrategie der Kommission sehr hohe Standards in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu wahren. Es ist Sache des Unionsgesetzgebers, Beschränkungen von Barzahlungen mit der künftigen Verfügbarkeit gesamteuropäischer Zahlungslösungen, die ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz gewährleisten, abzustimmen, um die Bedingung zu erfüllen, dass andere vollständig gleichwertige rechtmäßige Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

⁽⁶⁰⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI: EU:C:2021:63, Rn. 67.

⁽⁶¹⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI: EU:C:2021:63, Rn. 78.

⁽⁶²⁾ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2017/8, Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2019/41, Nummer 9.2.1 der Stellungnahme CON/2020/13, Nummer 2.3 der Stellungnahme CON/2020/21 und Nummer 7.2.1 der Stellungnahme CON/2021/9.

- 4.8. Zur Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel verlangt der Gerichtshof nicht nur, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Ziels des öffentlichen Interesses geeignet ist, sondern auch, dass sie nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die EZB hat in ihren früheren Stellungnahmen zusätzliche Hinweise dazu gegeben, ob nationale Beschränkungen des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel verhältnismäßig sind. Die EZB wies insbesondere darauf hin, dass das Erfordernis, dass die Beschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen muss, umso strenger ausgelegt werden sollte, je weiter und allgemeiner die Beschränkung ist. Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung verhältnismäßig ist, sollten stets ihre nachteiligen Auswirkungen und die Frage berücksichtigt werden, ob alternative Maßnahmen ergriffen werden könnten, die die Erreichung des betreffenden Ziels gewährleisten und zugleich weniger nachteilige Auswirkungen haben ⁽⁶³⁾.
- 4.9. Im vorliegenden Zusammenhang stellt die EZB fest, dass das mit dem Verordnungsvorschlag einzuführende Verbot absolut wäre. Der Verordnungsvorschlag folgt nicht dem bisher im Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angewandten risikobasierten Ansatz, sondern wirkt sich auf alle Bürgerinnen und Bürger der und Reisenden in die Union aus. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass andere rechtliche Zahlungsmittel für alle beitragspflichtigen Personen leicht zugänglich sein müssen ⁽⁶⁴⁾, und verwies daher auf die Notwendigkeit von Ausnahmen, wenn dies nicht der Fall wäre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Gesetzgeber insbesondere nicht die Aufnahme von Ausnahmen in den Verordnungsvorschlag vorgeschlagen, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen andere rechtliche Zahlungsmittel nicht zur Verfügung stehen, beispielsweise aufgrund von Stromausfällen oder anderen Störungen der elektronischen Zahlungssysteme. Die EZB möchte die Aufnahme solcher Änderungen anregen, um die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu verbessern und Ausnahmen vorzusehen, die in Fällen erforderlich sind, in denen keine anderen Zahlungsmittel für direkte persönliche Zahlungen zur Verfügung stehen. Diese Ausnahmen könnten ergänzt werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Rückverfolgbarkeit eines Zahlungsvorgangs, der mit Euro-Banknoten ausgeführt wird, in vergleichbarer Weise wie bei alternativen Zahlungsmitteln, beispielsweise durch die Einhaltung klarer Dokumentations- und/oder Meldepflichten, festgestellt werden können sollte.
- 4.10. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Kommission drei Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegt, in dem sie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der weiteren Herabsetzung der Obergrenze für hohe Barzahlungen beurteilt ⁽⁶⁵⁾. Erstens erscheint es sinnvoll, die Fristen der Artikel 62 und 63 des Verordnungsvorschlags anzugleichen und eine erste Überprüfung erst fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung vorzusehen, um einen ausreichend langen Zeitraum zu ermöglichen und die Vorlage des Berichts über die Anwendung der Verordnung abzuwarten. In diesem Zusammenhang betont die EZB, dass die Kommission bei jeder geplanten Überprüfung fundierte Studien und empirische Daten über die Auswirkungen von Obergrenzen für Barzahlungen und ihre Wirksamkeit bei der Erreichung der verfolgten Ziele vorlegen sollte. Darüber hinaus würden solche empirischen Daten nicht automatisch dazu führen, dass die Obergrenzen für Barzahlungen weiter gesenkt werden müssen. Daher sollte der Umfang der von der Kommission geforderten Überprüfung dahingehend geändert werden, dass sowohl die Notwendigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit der *Anpassung* der Obergrenzen für Barzahlungen bewertet werden, anstatt dass diese Überprüfung ausschließlich aus dem Blickwinkel einer weiteren Herabsetzung durchgeführt wird.

5. Risikofaktoren für die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

- 5.1. Der Verordnungsvorschlag enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung der Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko für die Zwecke der Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf Kunden, die von Verpflichteten im Hinblick auf ihre Kunden durchgeführt werden ⁽⁶⁶⁾. Die Liste umfasst auch „öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen“. Es wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass der Begriff „öffentliche Verwaltungen“ auch Behörden und Einrichtungen umfasst und auch Zentralbanken einschließt. In der Richtlinie 2005/60/EG ⁽⁶⁷⁾, der dritten Geldwäscherichtlinie, wurde der Begriff „Behörden“ verwendet. In der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission ⁽⁶⁸⁾, mit der die dritte Geldwäscherichtlinie durchgeführt wurde, wurde der Begriff „Behörden oder öffentliche Einrichtungen“ verwendet. In der Richtlinie (EU) 2015/849, der vierten Geldwäscherichtlinie, wurde der Begriff „öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen“ verwendet ⁽⁶⁹⁾. Nach den Erfahrungen der EZB verstehen die meisten Geschäftspartner der EZB diese Begriffe dahin gehend, dass sie auch Zentralbanken umfassen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird jedoch eine Klarstellung der Formulierung empfohlen.

⁽⁶³⁾ Siehe Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2017/8.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI:EU:C:2021:63, Rn. 77.

⁽⁶⁵⁾ Siehe Artikel 63 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags.

⁽⁶⁶⁾ Siehe Anhang II des Verordnungsvorschlags.

⁽⁶⁷⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/60/EG.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Artikel 3 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von politisch exponierten Personen und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29).

⁽⁶⁹⁾ Siehe Anhang II Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849.

6. Definition von Kryptowerten

- 6.1. Im Verordnungsvorschlag wird der Begriff „virtuelle Währungen“, der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 ⁽⁷⁰⁾ in die Richtlinie (EU) 2015/849 eingeführt wurde, durch den Begriff „Kryptowerte“ ersetzt. Die EZB begrüßt diese Änderung, da der Begriff „virtuelle Währungen“ zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Art dieser Kategorien von Vermögenswerten führen könnte, bei denen es sich nicht um Währungen handelt.
- 6.2. Die EZB geht ferner davon aus, dass die Aufnahme der Kategorie der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags darauf abzielt, den Rahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die geänderten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) anzugleichen. In diesem Zusammenhang ist jedoch unklar, ob alle Arten virtueller Vermögenswerte im Sinne der FATF-Empfehlungen unter die im Verordnungsvorschlag verwendete Definition von Kryptowerten fallen. In den FATF-Empfehlungen wird ein virtueller Vermögenswert definiert als „eine digitale Darstellung von Werten, die digital gehandelt oder übertragen und für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden können. Virtuelle Vermögenswerte umfassen keine digitalen Darstellungen von Fiatwährungen, Wertpapieren und anderen finanziellen Vermögenswerten, die bereits an anderer Stelle in den FATF-Empfehlungen behandelt werden.“ ⁽⁷¹⁾ Der Verordnungsvorschlag übernimmt die in der vorgeschlagenen MiCA-Verordnung eingeführte Definition von Kryptowerten ⁽⁷²⁾ und sieht vor, dass ein „Kryptowert“ eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten ist, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können ⁽⁷³⁾. Die Definition der FATF ist daher technologisch neutral, während die Definition im Verordnungsvorschlag auf virtuelle Vermögenswerte beschränkt ist, die auf Distributed-Ledger-Technologie oder ähnlichen Technologien basieren. Es scheint zumindest theoretisch möglich, dass virtuelle Vermögenswerte auch auf einer anderen Technologie beruhen könnten; in diesem Fall fallen sie offenbar nicht unter den Verordnungsvorschlag.
- 6.3. Sollten die beiden gesetzgebenden Organe eine umfassendere, technologieneutrale Definition in Erwägung ziehen, um die Vereinbarkeit des Unionsrahmens mit den FATF-Empfehlungen sicherzustellen, müssten politische Entscheidungen auch in Bezug auf digitale Darstellungen von Werten getroffen werden, die möglicherweise vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags ausgenommen werden müssten.

Sofern die EZB Änderungen des Richtlinienvorschlags oder des Verordnungsvorschlags empfiehlt, ist ein spezifischer Redaktionsvorschlag mit Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Februar 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽⁷⁰⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/843.

⁽⁷¹⁾ Siehe Seite 130 der Empfehlung der FATF. Abrufbar auf der Website der FATF unter <https://www.fatf-gafi.org/>.

⁽⁷²⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 13 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁷³⁾ Siehe Artikel 2 Absatz 3 der MiCA-Verordnung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Mai 2022

(2022/C 210/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0720	CAD	Kanadischer Dollar	1,3714
JPY	Japanischer Yen	136,49	HKD	Hongkong-Dollar	8,4143
DKK	Dänische Krone	7,4411	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6656
GBP	Pfund Sterling	0,85750	SGD	Singapur-Dollar	1,4722
SEK	Schwedische Krone	10,5013	KRW	Südkoreanischer Won	1 353,65
CHF	Schweizer Franken	1,0334	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7814
ISK	Isländische Krone	139,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1449
NOK	Norwegische Krone	10,2890	HRK	Kroatische Kuna	7,5285
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 711,88
CZK	Tschechische Krone	24,663	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7076
HUF	Ungarischer Forint	383,33	PHP	Philippinischer Peso	56,152
PLN	Polnischer Zloty	4,6015	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9446	THB	Thailändischer Baht	36,609
TRY	Türkische Lira	17,2572	BRL	Brasilianischer Real	5,1793
AUD	Australischer Dollar	1,5152	MXN	Mexikanischer Peso	21,2456
			INR	Indische Rupie	83,1850

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 11/2022

„Protecting the EU budget – better use of blacklisting needed“ (Schutz des EU-Haushalts: Möglichkeiten schwarzer Listen besser nutzen)

(2022/C 210/08)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 11/2022 „Protecting the EU budget – better use of blacklisting needed“ (Schutz des EU-Haushalts: Möglichkeiten schwarzer Listen besser nutzen) soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=61175> direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2022/C 210/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	3.5.2022
Laufzeit	3.5.2022 bis 31.12.2022
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	BFT/AVARCH
Art	Roter Thun (<i>Thunnus Thynnus</i>)
Gebiet	Bestimmte Inselgruppen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	Schiffe der handwerklichen Fischerei
Laufende Nummer	02/TQ109

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/10)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke	Porto Santo – Funchal – Porto Santo
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Ab dem 24. Oktober 2022
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: Ministério das Infraestruturas e da Habitação Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Av. Barbosa du Bocage, n.º 5 1049-039 Lisboa PORTUGAL Tel. +351 210426200 E-Mail: gabinete.seinf@mih.gov.pt

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/11)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Pantelleria – Trapani – Pantelleria Pantelleria – Palermo – Pantelleria Pantelleria – Catania – Pantelleria Lampedusa – Palermo – Lampedusa Lampedusa – Catania – Lampedusa
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Dezember 2022
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: Ministero delle Infrastrutture e della mobilità sostenibili Dipartimento per la mobilità sostenibile Direzione generale per gli aeroporti, il trasporto aereo e i servizi satellitari Via Giuseppe Caraci, 36 00157 Rom ITALIEN Telefon: +39 0644127190 ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Telefon: +39 0644596515 Internet: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it E-Mail: dg.ta@pec.mit.gov.it osp@enac.gov.it

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/12)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke	Porto Santo – Funchal – Porto Santo
Laufzeit des Vertrags	3 Jahre ab der Aufnahme des Flugbetriebs
Frist für die Angebotsabgabe	62 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: Ministério das Infraestruturas e da Habitação Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Av. Barbosa du Bocage, n.º 5 1049-039 Lisboa PORTUGAL Telefon: +351 210426200 E-Mail: gabinete.seinf@mih.gov.pt

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

**Ersuchen des Trygderetten vom 26. Januar 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der
Rechtssache A gegen Arbeids- og velferdsdirektoratet**

(Rechtssache E-2/22)

(2022/C 210/13)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022, das am 27. Januar 2022 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Trygderetten (Nationales Versicherungsgericht) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache A gegen Arbeids- og velferdsdirektoratet (Direktion Arbeit und Wohlfahrt) zu folgenden Fragen ersucht:

- 1) Fällt eine Leistung wie die Übergangsunterstützung (*overgangsstønad*) – siehe § 15-5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Nationalen Versicherungsgesetzes – in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ nach
 - a) Artikel 3 Absatz 1, insbesondere Buchstabe j, oder
 - b) Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 70?
- 2) Ist für die Beantwortung der Frage 1 von Belang, dass eine berufliche Tätigkeit erforderlich ist, um weiterhin Anspruch auf die Leistung zu haben, wenn das jüngste Kind ein Jahr alt wird – siehe § 15-6 des Nationalen Versicherungsgesetzes?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10438 – MOL / OMV SLOVENIJA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/14)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- MOL Hungarian Oil and Gas Plc. („MOL“, Ungarn), die Muttergesellschaft der MOL-Gruppe;
- OMV Slovenija, trgovina z nafto in naftnimi derivati, d.o.o. („OMV Slovenija“, Slowenien).

MOL wird die alleinige Kontrolle über OMV Slovenija im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- die MOL-Gruppe ist ein vertikal integriertes Öl- und Gaskonglomerat, dessen Haupttätigkeiten in Folgendem bestehen: i) Exploration, Förderung und Raffination von Rohöl, ii) Vertrieb von raffinierten Erdölzeugnissen sowohl auf Groß- als auch auf Einzelhandelsebene, iii) Produktion und Verkauf von petrochemischen Erzeugnissen, iv) Exploration und Förderung von Erdgas und v) Erdgasfernleitung in Ungarn. Die MOL-Gruppe mit Sitz in Budapest ist in mehr als 30 Ländern tätig und beschäftigt weltweit rund 25 000 Personen.
- OMV Slovenija ist eine slowenische Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der alleinigen Kontrolle des OMV-Konzerns, eines weltweit tätigen integrierten Öl-, Gas- und Chemieunternehmens mit Sitz in Österreich. Die Haupttätigkeit der OMV Slovenija ist der Einzelhandelsverkauf von Kraftstoff über ihr Netz von 119 Tankstellen, die entweder von OMV oder Partnerpächtern verwaltet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10438 – MOL / OMV SLOVENIJA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10739 – FORD OTOSAN / FORD ROMANIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/15)

1. Am 17. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ford Otomotiv Sanayi A.Ş. („Ford Otosan“, Türkei),
- Ford Romania S.A. („Ford Romania“, Rumänien).

Ford Otosan wird die alleinige Kontrolle über Ford Romania im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ford Otosan ist ein Automobilhersteller und -händler mit Sitz in der Türkei, der zu gleichen Teilen im Eigentum von Ford Motor Company und Koç Holding steht.
- Ford Romania wird bei Abschluss des Rechtsgeschäfts nur eine Montage- und Automobilfabrik in Craiova, Rumänien, besitzen und betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10739 – FORD OTOSAN / FORD ROMANIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10709 – PARTNERS GROUP / FORTERRO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/16)

1. Am 17. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Partners Group AG („Partners Group“, Schweiz);
- Jeeves Information Systems AB („Forterro“, Schweden).

Partners Group wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Forterro im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Partners Group: Bereitstellung eines breiten Spektrums an Investmentfonds und Portfolios, die auf die Bedürfnisse der Anleger zugeschnitten sind; Zielpublikum sind internationale institutionelle Anleger, die direkten Zugang zu privaten Marktaktiva suchen;
- Forterro: Bereitstellung von Unternehmenssoftware und IT-Lösungen mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Softwarelösungen für die Ressourcenplanung für Unternehmen im mittleren Marktsegment.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10709 – PARTNERS GROUP / FORTERRO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10724 – ITOCHU / UNDER ARMOUR / DOME)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/17)

1. Am 17. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ITOCHU Corporation („Itochu“, Japan),
- Under Armour Europe („Under Armour“, Niederlande), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Unter Armour Inc. („Under Armour Inc“, USA),
- Dome Corporation („Dome“, Japan).

Itochu und Under Armour übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Dome.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Itochu ist ein börsennotiertes Unternehmen, das in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig ist, unter anderem in der Textilherstellung.
- Under Armour ist börsennotiertes Unternehmen, das in den Bereichen Entwicklung, Vermarktung und Vertrieb von Bekleidung (Sport- und Freizeitbekleidung), Schuhen und Sportzubehör tätig ist.
- Dome ist eine Aktiengesellschaft und verkauft (als Einzelhändler), vertreibt und bewirbt Sportbekleidung und Sportschuhe der Marke Under Armour in Japan.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10724 – ITOCHU / UNDER ARMOUR / DOME

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Mai 2022

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 192 vom 11. Mai 2022)

(2022/C 210/18)

Auf der Titelseite, im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 91 im Titel:

Anstatt: „Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Mai 2022“,

muss es heißen: „Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Juni 2022“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE